



NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 12. Februar 2010

vorab per e-Mail: IVC1@bmf.bund.de

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2010;
Vordruckentwürfe**

GZ IV C 1 – S 2532/09/10020

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Vordruck-Entwürfe. Wir haben nachfolgende Hinweise und Vorschläge:

Hauptvordruck (Mantelbogen)

Zeile 38

Mit der Zuordnung der privaten Veräußerungsgeschäfte aus Wertpapieren zu den Kapitaleinkünften ist die Anlage SO meist nur noch auszufüllen, wenn die auf der ersten Seite erfassten Tatbestände vorliegen. Dies sollte auch bei der Abfrage im Mantelbogen berücksichtigt und die Überschrift zur Zeile 38 geändert werden (bspw. „*Weitere Sonstige Einkünfte*“). Ggf. wäre die Abfrage zu Veräußerungsgeschäften i. S. § 23 EStG in eine weitere Zeile aufzunehmen.

Zeilen 77 bis 78 – Steuerermäßigung nach § 35a EStG (haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen)

Zur Vermeidung von unzutreffenden Antragstellungen in Bezug auf die gesetzliche Voraussetzung unbarer Zahlung sollte ein zusätzliches Ankreuzfeld aufgenommen werden. Bis VZ 2007 war eine dem damaligen Gesetz entsprechende Abfrage vorhanden.

Die Abfrage könnte in die frei werdende Zeile 79 aufgenommen werden, bspw.

„Die Aufwendungen lt. den Zeilen 74 bis 78 wurden nicht bar gezahlt.“

Der Erläuterungstext zu Zeile 77 sollte im Klammerzusatz ergänzt werden: „Ohne Materialkosten“. Damit wird ebenfalls Fehleintragungen vorgebeugt.

Zeile 108

Die Abfrage zu „nachhaltigen Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten im Ausland“ ist zu unkonkret. Die Ausführungen in der Anleitung sind für Steuerpflichtige ebenfalls nicht ausreichend verständlich. Neben weiter gehenden Erläuterungen sollte eine Einschränkung der Abfrage hinsichtlich der Staaten erfolgen, bei denen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung zum Tragen kommen.

Anlage Kind

Zeile 67

Hier sollte auf die Eintragung des Geburtsdatums in Zeile 6 zurückgegriffen werden. Zumindest die Angabe des Zeitraumes (von – bis) sollte entbehrlich sein. Es ist nicht ersichtlich, warum Eltern redundante Daten eintragen müssen.

Anlage N

Zeilen 21 und 22 – steuerfreie ausländische Einkünfte unter Progressionsvorbehalt

Zu den betreffenden Zeilen werden nur die Einnahmen abgefragt, dem Progressionsvorbehalt unterliegen jedoch die Einkünfte. Deshalb wäre ein zusätzliches Eingabefeld für die darauf entfallenden Werbungskosten zweckmäßig. Die weiteren Eingabefelder ab Seite 2 der Anlage N zu den Werbungskosten stehen für die ausländischen Einkünfte nicht zur Verfügung, wenn im Kalenderjahr ebenfalls steuerpflichtige (i. d. R. inländische) Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit erzielt wurden.

Zeile 52 bis 56 - Mehraufwendungen für Verpflegung

Um der Gefahr von Falscheinträgen vorzubeugen, sollte ein kurzer Hinweis zur Dreimonatsfrist aufgenommen werden.

Anlage Unterhalt

Zeilen 61 ff – Ausschluss der Opfergrenze

Nach dem Urteil des BFH vom 29.5.2008, BStBl 2009, S. 363 ist die Opfergrenze für Unterhalt an den in Haushaltsgemeinschaft lebenden, mittellosen Lebenspartner nicht anzuwenden. Für eine zutreffende Erfassung müsste u. E. eine weitere Abfrage, bspw. nach Zeile 71.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer